

Im Kreisverkehr gilt: Rechts fahren

Die Kreisbahn zu schneiden ist verboten

In einem (einspurigen) Kreisverkehr mit vier Zubringerstraßen kam es zu einem Zusammenstoß zweier Autos. Ein Wagen rammte den anderen von hinten, als er über die gekennzeichnete Mittelinsel des Kreisels hinwegfuhr, um direkt die gegenüber liegende Ausfahrt anzusteuern. Die betroffene Autofahrerin verklagte den Auffahrenden auf Schadenersatz.

Der Auffahrende müsse zwei Drittel des Schadens übernehmen, erklärte das Oberlandesgericht Hamm, weil er über die Mittelinsel des Kreisels gefahren sei (27 U 87/03). Die Kurven eines Kreisverkehrs zu schneiden, sei grundsätzlich verboten. Auch im einspurigen Kreisverkehr gelte das Rechtsfahrgebot: Hier müssten die Verkehrsteilnehmer innerhalb der Fahrbahn möglichst weit rechts fahren; ohne triftigen Grund (schlechte Sicht, Hindernisse am rechten Rand z.B.) dürfe keiner am linken Rand fahren.

Ohne den Verkehrsfluss zu stoppen (wie eine Kreuzung), zwingt der Kreisverkehr die Verkehrsteilnehmer, langsamer zu fahren. Die besondere Vorfahrtsregel im Kreisel solle das gefahrlose Einreihen in den fließenden Verkehr ermöglichen. Dass Autofahrer die Kreisbahn schneiden, um schneller voranzukommen, widerspreche dem Zweck des Kreisverkehrs.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/im-kreisverkehr-gilt-rechts-fahren>